

Satzung
der
Pflegekasse der
BundesInnungskrankenkasse
Gesundheit

- BIG direkt gesund Pflegekasse-

Berlin

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Verfassung

§ 1	Name, Sitz und Bezirk.....	Seite 4
§ 2	Organe	Seite 5
§ 3	Verwaltungsrat.....	Seite 5
§ 4	Bemessung der Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates.....	Seite 7
§ 5	Versichertenälteste/Vertrauenspersonen	Seite 7
§ 6	Widerspruchsausschuss	Seite 7
§ 7	Vorstand	Seite 7

Abschnitt 2 Aufgaben der Pflegekasse

§ 8	Aufgaben der Pflegekasse.....	Seite 8
-----	-------------------------------	---------

Abschnitt 3 Mitgliedschaft und Beiträge

§ 9	Versicherter Personenkreis	Seite 9
§ 10	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	Seite 10
§ 11	Einstufung und Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder und besondere Versicherungspflichtige	Seite 10
§ 12	Beitragssätze	Seite 11
§ 13	Beiträge, Erstattungen.....	Seite 11

Abschnitt 4 Leistungen

§ 14	Leistungen.....	Seite 11
§ 15	Zusatzversicherungen	Seite 11
§ 16	Leistungsausschluss nach § 33a SGB XI	Seite 11

Abschnitt 5 Abschließende Bestimmungen

§ 17	Datenschutz	Seite 12
§ 18	Auskunft an Versicherte.....	Seite 12
§ 19	Bekanntmachungen/öffentliche Zustellung.....	Seite 12
§ 20	Aufsicht.....	Seite 13
§ 21	Inkrafttreten.....	Seite 13

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BIG direkt gesund	BundesInnungskrankenkasse Gesundheit
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
SGB	Sozialgesetzbuch
stv.	stellvertretende/r
v. H.	vom Hundert

Abschnitt 1 Verfassung

§ 1 Name, Sitz und Bezirk

(1) Die Pflegekasse bei der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen: Pflegekasse der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit – Kurzform: BIG direkt gesund Pflegekasse. Sie ist am 1. Januar 2015 durch die Vereinigung der BIG direkt gesund Pflegekasse mit der BKK VICTORIA-D.A.S. Pflegekasse entstanden.

(2) Der Rechtssitz der Pflegekasse der BIG direkt gesund ist Berlin.

(3) Das Geschäftsgebiet der BIG direkt gesund Pflegekasse erstreckt sich auf den Bezirk der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker (KdöR) und deren Innungsbetriebe im gesamten Bundesgebiet

sowie auf die Betriebe:

- A. Bagel GmbH & Co. KG, Düsseldorf
- Bagel Roto-Offset GmbH & Co. KG, Düsseldorf
- Baka GmbH & Co. KG, Ratingen
- BaSiCo Finishing GmbH & Co. KG, Düsseldorf
- Bruckmann Tiefdruck GmbH & Co. KG, Düsseldorf
- D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, München, sowie auf deren Verwaltungsstellen und alle daran angeschlossenen Außenstellen im Bundesgebiet
- ERGO Versicherung AG, Düsseldorf, sowie auf deren Verwaltungsstellen und alle daran angeschlossenen Außenstellen im Bundesgebiet
- ERGO Versicherungsgruppe AG, Düsseldorf, sowie auf deren Verwaltungsstellen und alle daran angeschlossenen Außenstellen im Bundesgebiet
- ISI Storage GmbH & Co. KG, Düsseldorf
- ITERGO Informationstechnologie GmbH, Düsseldorf, sowie auf deren Verwaltungsstellen und alle daran angeschlossenen Außenstellen im Bundesgebiet

- Longial GmbH, Düsseldorf, sowie auf deren Verwaltungsstellen und alle daran angeschlossenen Außenstellen im Bundesgebiet
- Karl Rauch Verlag GmbH & Co. KG, Düsseldorf
- Slim Logistik GmbH & Co. KG, Düsseldorf
- Sirius-Inkasso GmbH, Düsseldorf
- Tiefdruck Schwann-Bagel GmbH & Co. KG, Düsseldorf
- TSB Retail Verwaltungs GmbH, Düsseldorf
- Victoria Lebensversicherung AG, Düsseldorf, sowie auf deren Verwaltungsstellen und alle daran angeschlossenen Außenstellen im Bundesgebiet
- Viwis GmbH, München

Sie ist für alle Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geöffnet.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe der BIG direkt gesund Pflegekasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der BIG direkt gesund Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der BIG direkt gesund (§ 46 Abs. 2 S. 2 SGB XI). Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates der BIG direkt gesund sind die Vorsitzenden des Verwaltungsrates der BIG direkt gesund Pflegekasse.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der BIG Gesundheit Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die BIG direkt gesund maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) alle Entscheidungen zu treffen, die für die BIG direkt gesund Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Feststellung des Haushaltsplanes,

- d) Bestellung eines sachverständigen Prüfers zur Prüfung der Jahresrechnung; die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
 - e) Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung,
 - f) Vertretung der BIG direkt gesund Pflegekasse gegenüber dem Vorstand
 - g) den Vorstand zu überwachen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates richtet sich nach § 64 Abs.1 SGB IV. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Vertretungsrecht nach Abs. 2 Buchstabe f) wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam ausgeübt.
- (5) Der Verwaltungsrat kann in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:
- a) Änderungen der Satzung, die sich zwingend aus Gesetzesänderungen ergeben.
 - b) Änderungen der Satzung sowie von Beschlüssen des Verwaltungsrates, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts und Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten oder um Änderungen handelt, die erforderlich sind, um die Fassung eines Beschlusses mit dem tatsächlichen Ergebnis der Beratung in Übereinstimmung zu bringen.
 - c) Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung des Verwaltungsrates oder einer seiner Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist.
 - d) Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates in schriftlichem Verfahren abschließend erledigt werden sollen. Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen.

§ 4 Bemessung der Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates

¹Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane werden nach Maßgabe des § 41 SGB IV entschädigt. ²Art und Höhe der Entschädigung ergeben sich aus der „Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltung“, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung von BIG direkt gesund ist.

§ 5 Versichertenälteste/Vertrauenspersonen

(1) ¹Die Versichertenältesten/Vertrauenspersonen der BIG direkt gesund Pflegekasse sind die Versichertenältesten/Vertrauenspersonen von BIG direkt gesund. ²Sie beraten und betreuen die Versicherten/Arbeitgeber der Pflegekasse in allen die soziale Pflegeversicherung betreffenden Fragen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung von BIG direkt gesund entsprechend.

§ 6 Widerspruchsausschuss

¹Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird dem Widerspruchsausschuss der BIG direkt gesund Pflegekasse im Sinne eines besonderen Ausschuss nach § 36 a SGB IV übertragen. ²Es gelten sinngemäß die den Widerspruchsausschuss von BIG direkt gesund betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 6 der Satzung von BIG direkt gesund.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand der BIG direkt gesund Pflegekasse ist der Vorstand der BIG direkt gesund.

(2) Der Vorstand verwaltet hauptamtlich die BIG direkt gesund Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse der BIG direkt gesund maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(3) Dem Vorstand obliegt die operative Führung der BIG direkt gesund Pflegekasse. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,

- b) dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
 - c) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 - d) den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
 - e) die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen,
 - f) die BIG direkt gesund Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
 - g) eine Kassenordnung aufzustellen,
 - h) die Beiträge einzuziehen,
 - i) Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der BIG direkt gesund Pflegekasse abzuschließen,
 - j) die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- (4) ¹Das Personal der BIG direkt gesund Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der BIG direkt gesund Pflegekasse beauftragte Personal von BIG direkt gesund. ²Es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der BIG direkt gesund Pflegekasse.

Abschnitt 2 Aufgaben der Pflegekasse

§ 8 Aufgaben der BIG direkt gesund Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.

Abschnitt 3 Mitgliedschaft und Beiträge

§ 9 Versicherter Personenkreis

(1) ¹Mitglieder der BIG direkt gesund Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder von BIG direkt gesund, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die BIG direkt gesund Pflegekasse zuständig ist und die Personen nicht auf Antrag von der Versicherungspflicht bei der BIG direkt gesund Pflegekasse befreit sind.

²Versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) können der BIG direkt gesund Pflegekasse nur dann beitreten, wenn sie das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(2) Mitglieder der Pflegekasse sind auch Personen, die

- a) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, einen Anspruch auf Heilbehandlung oder Krankenbehandlung haben,
- b) Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfen nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
- c) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- d) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
- e) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
- f) in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind,

wenn sie gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 1 und 2 SGB XI gewählt haben oder BIG direkt gesund mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

(3) Versichert sind auch der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (4) Personen, die aus der Versicherungspflicht nach den §§ 20 oder 21 SGB XI ausgeschlossen sind oder deren Familienversicherung nach § 25 SGB XI erlischt oder nach § 25 Abs. 3 SGB XI nicht besteht, können sich unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 SGB XI auf Antrag weiterversichern.
- (5) Personen, die wegen der Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 SGB XI weiterversichern.
- (6) Personen, die ihren Beitritt gemäß § 26a SGB XI erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 SGB XI vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten schließt sich unmittelbar an die vorherige Versicherung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 SGB XI entfallen, sofern nicht das Recht zur Weiterversicherung nach § 26 SGB XI ausgeübt wird oder die Mitgliedschaft nach § 49 Abs. 2 SGB XI fortbesteht.
- (4) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten endet mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied den Austritt erklärt.

§ 11 Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge, Einreichung der Beitragsnachweise

Für die Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge sowie die Einreichung der Beitragsnachweise zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie die einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V sowie die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Beitragssätze

Die Beiträge werden in Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben. Der Beitragssatz ist gesetzlich in § 55 SGB XI festgelegt.

§ 13 Beiträge, Erstattungen

Beitragserstattungen nach § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. 231 Abs. 2 SGB V werden halbjährlich unbar vorgenommen.

Abschnitt 4 Leistungen

§ 14 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Zusatzversicherungen

- (1) Die BIG direkt gesund Pflegekasse vermittelt ihren Versicherten den Abschluss von Zusatzversicherungsverträgen mit Unternehmen der Privaten Krankenversicherung.
- (2) Die BIG direkt gesund Pflegekasse bietet ihren Mitgliedern für sich und ihre nach § 10 SGB V mitversicherten Angehörigen Sondertarife an.

§ 16 Leistungsausschluss nach § 33a SGB XI

- (1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB XI oder aufgrund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Zu Unrecht gewährte Leistungen werden zurückgefordert.
- (2) Die BIG direkt gesund Pflegekasse kann, soweit möglich, Informationen und Belege sowie eine Bestätigung der Versicherten darüber einfordern, dass der Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB XI nicht allein dem Zweck dient, im Rahmen einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB XI oder aufgrund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Bei der Prüfung des Missbrauchstatbestandes sind die Ver-

sicherten zur Mitwirkung verpflichtet. Die nach diesem Absatz erhobenen Daten und dabei insbesondere die Angaben zum Gesundheitszustand werden ausschließlich nach den Vorgaben des zweiten Kapitels des SGB X verarbeitet und genutzt.

Abschnitt 5 Abschließende Bestimmungen

§ 17 Datenschutz

Die BIG direkt gesund Pflegekasse stellt sicher, dass von ihr personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

§ 18 Auskunft an Versicherte

- (1) Auskunft nach § 108 SGB XI wird dem Versicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt.
- (2) Die Auskunft ist kostenfrei, soweit die Erfüllung des Auskunftsbegehrens nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

§ 19 Bekanntmachungen/öffentliche Zustellung

- (1) ¹Die Satzung von BIG direkt gesund und sonstiges autonomes Recht werden spätestens am 7. Werktag nach Eingang der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes im Internet unter „https://www.big-direkt.de/unternehmen/satzungen_der_big.html“ veröffentlicht und mit der Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. ²Sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter „<https://www.big-direkt.de>“ veröffentlicht. ³Die jeweilige Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. ⁴Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) ¹Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 VwZG erfolgen im Internet unter „https://www.big-direkt.de/rechtliches/oeffentliche_zustellungen.html“. ²Die Veröffentlichungsfrist beträgt 14 Tage.

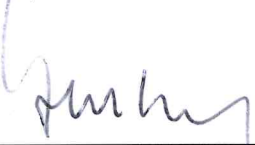
§ 20 Aufsicht

Die Aufsicht über die BIG direkt gesund Pflegekasse führt das Bundesversicherungsamt.

§ 21 Inkrafttreten

¹Die Satzung ist in den Sitzung des Verwaltungsrates der BKK VICTORIA D.A.S. Pflegekasse am 19.11.2014 und in der Sitzung des Verwaltungsrates der BIG direkt gesund Pflegekasse am 18.11.2014 beschlossen worden. ²Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 19.11.2014



Heinz-Jürgen Henke
Verwaltungsratsvorsitzender
BKK VICTORIA-D.A.S.

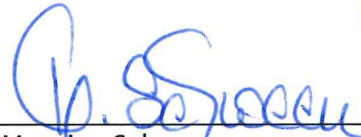


Horst Poganz
Alternierender Verwaltungsratsvorsitzender
BKK VICTORIA-D.A.S.

Dortmund, Berlin, den 18.11.2014



René Scheer
Verwaltungsratsvorsitzender
BIG direkt gesund



Mareice Schween
Alternierende Verwaltungsratsvorsitzende
BIG direkt gesund

Genehmigung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 7. Januar 2014
213P-59042.0-2949/2014

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



(Beckschäfer)